

werden. Zur
fung beglückt.
ter sehr gern
Ausläufe ver-
zugehen, aber
Unternehmen
gleiche Weise
in bekannten
den ist. Die
eher Volks-

der Erhöhung
— Infolge
chen Chemnitz
enverbindung

le stillgelegt.
landzentrale
mangel keinen
chen Bereiches
ich die Treib-
Betrieb ein-

erhermsdorf
seine beiden
und die In-
rden heraus-
on. Richter
ob gefunden.
die neuen
en, geht u. a.
stabsfeuer für
ark geschäf-
arten Mark
isgrundsteuer
wirken. In
gegen früher
Mark Steuer
erlingen. Da
kann, so ist

naben wurde
te war schon
Zeit ist dies
desgleichen
, ein anderer
ugeschäft.

in Baustadt —

rn.

ch ab
n 12. 2.
21/22

5
Akte

ben, mit
erdem:
llen"
en.

ellung.

U = sowie

31.

ne,
nes

nk.
uf-
V.
m-
r".

Nachrichten für Maunhof

und Umgegend

(Albrechtsheim, Aumeishain, Bencha, Borsdorf, Elcha, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteenberg, Klings, Köhra, Leubnitz, Sonnen, Staudorf, Threna usw.)
Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Umtshaupmannschaft Grimma und des Stadtrates zu Maunhof.

Erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, nach 4 Uhr
für den folgenden Tag. Bezugspreis: Monatlich Mk. 1,- jährlich Mk.
ohne Illustration, Post einz. der Postgedächtnisse Mk. ... Im Falle höherer
Gebühren, Krieg, Streik oder sonstiger Störungen des Betriebes, hat der Bezieher
keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.



Einzelzeitungspreise: Die gespaltene Korpusseite 1 Pfg., ausserdem 1 Mk.
aller Teil Mk. Aktenzeitschrift 1 Mk. Beilagegebühr pro Hundert Mk.
Umnahme der Einzelzeitungen bis spätestens 10 Uhr vormittags des Erscheinungstages,
größere noch früher. — Alle Anzeigen-Dermittlungen nehmen Aufträge entgegen.
Bestellungen werden von den Ausdruckern oder in der Geschäftsstelle angenommen.

Ferien: Umt Maunhof Nr. 2

Druck und Verlag: Süß & Sohn, Maunhof bei Leipzig, Markt 2.

Nummer 19

Sonntag, den 12. Februar 1922

33. Jahrgang

Einkommensteuer.
Kapitalertragsteuer.

Öffentliche Auflösung

zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Rechnungs-
jahr 1921 und einer Kapitalertragsteuererklärung.

I.

Auf Grund dieser öffentlichen Auflösung sind zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung
verpflichtet:

1. alle im Finanzamtsbezirk Grimma wohnenden oder sich dauernd oder nur vorübergehend aufhaltenden selb-
ständig steuerpflichtigen Personen (Deutsche oder Nichtdeutsche);

2. sämtliche Personen, die ohne im Deutschen Reich zu wohnen oder sich aufzuhalten, im Finanzamtsbezirk
Grimma Grundbesitz haben, ein Gewerbe betreiben, eine Gewerbsähnlichkeit ausüben oder Bezüge aus öffentlichen, inner-
halb des Finanzamtsbezirks gelegenen Räumen mit Rücksicht auf gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufs-
tätigkeit erhalten,

sowohl die vorstehend genannten im Kalenderjahr 1921 oder in dem während dieses Kalenderjahres endenden Wirtschafts-
(Geschäfts-) Jahr ein steuerbares Einkommen von mehr als 24000 Mk bezogen haben. Hierunter fallen auch alle
Lohn- und Gehaltsempfänger.

Die hieraus zur Abgabe der Steuererklärung verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung
des vorgeschriebenen Bordrucks in der Zeit vom 15. Februar bis 15. März 1922 bei dem unterzeichneten
Finanzamt einzureichen.

Bordruck für die Steuererklärung werden den Steuerpflichtigen durch die Gemeindebehörde bis zum 15. Februar
1922 zugestellt werden. Sie können von diesem Tage ab von Steuerpflichtigen, die einen Bordruck nicht zugestellt erhalten
haben, aber zur Abgabe der Steuererklärung auf Grund dieser öffentlichen Auflösung verpflichtet sind, oder die freiwillig
eine solche abgeben wollen, bei dem unterzeichneten Finanzamt oder der Gemeindebehörde entnommen werden.

Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Bordruck
nicht zugesandt worden ist.

Diejenigen Steuerpflichtigen, die in den oben angegebenen Zeiträumen ein Einkommen bezogen haben, das weniger als
24000 Mk beträgt und sich aus anderen Einkommen als Lohn- und Gehaltsleistungen zusammensetzt, sind gleichfalls zur Abgabe
einer Steuererklärung in der Zeit vom 15. Februar bis 15. März 1922 verpflichtet, wenn ihnen ein Bordruck zu-
gesendet worden ist.

Die Auflösung eines Bordrucks gilt als besondere Auflösung zur Abgabe einer Steuererklärung.

Jeder Steuerpflichtige erhält nur einen Bordruck zur Steuererklärung. Für ein zweites oder weiteres Stück sind je
1 Mk zu bezahlen.

Gehalts- und Lohnempfänger, die an sich nicht zu veranlagen sind, weil ihr gesamtes steuerbares Einkommen 24000 Mk
nicht übersteigt, die aber nach § 49 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer stellen
möchten, haben diesen Antrag mit der Steuererklärung zu verbinden und mit dieser bis zum 15. März 1922 dem Finanzamt
einzureichen.

II.

1. Die nach I zur Abgabe der Einkommensteuererklärung verpflichteten Personen haben, soweit sie im Kalenderjahr
1921 oder in dem während dieses Kalenderjahres endenden Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahr Einkommenbeiträge von inländischen und
ausländischen Wechselfällen und Annuitäten und Girofällen aus ausländischen Kapitalanlagen (Titoldeinen, Zinsen von Wertpapieren,
Darlehen, Hypotheken, usw.) bezogen haben, gleichzeitig mit dieser Erklärung die vorgeschriebene Kapitalertrag-
steuererklärung bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen.

Die Verpflichtung zur Abgabe der Kapitalertragsteuererklärung besteht mit Ausnahme der im § 39 der Ausführungs-
bestimmungen zum Kapitalertragsteuergesetz reichen Fällen ohne Rücksicht auf die Höhe der Entgelte, mindestens auch für die nach I
zur Abgabe der Einkommensteuererklärung nicht verpflichteten Personen, wenn sie Entgelte der genannten Art bezogen haben.
Falls danach eine Einkommensteuererklärung nicht abzugeben ist, ist die Kapitalertragsteuererklärung innerhalb der Zeit vom
15. Februar bis 15. März 1922 einzureichen.

2. Gleichzeitig mit der Einkommensteuererklärung oder, falls diese nicht abzugeben ist, in der Zeit vom 15. Februar
bis 15. März 1922 sind ferner auf Grund des § 34 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalertragsteuergesetz zum Zwecke
der Nachprüfung ob die Kapitalertragsteuer richtig abgeltet worden ist, nach Mafgabe des Bordrucks zur Kapitalertragsteuer-
erklärung die in dem unter I genannten Kalender- oder Wirtschaftsjahr gezahlten oder bezogenen Kapitalerträge der in § 2
Absatz 1 Nr. 1 4—6 des Kapitalertragsteuergesetzes bezeichneten Art (Hypothekenzinsen, Zinsen von Forderungen, Renten usw.)
von allen denjenigen Personen anzugeben, die solche Entgelte als Schuldner gezahlt oder als Gläubiger bezogen haben.

3. Hinsichtlich der Bordruck für die Kapitalertragsteuererklärung zu II 1 und 2 gilt das unter I Gesagte mit der
Maßgabe, daß der Preis für ein zweites oder weiteres Stück 40 Pfg. beträgt.

III.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, gescheht aber auf Gefahr des zur Abgabe der
Steuererklärung Verpflichteten und deshalb zw. möglich mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, kann mit Geldstrafe bis 500 Mk zur Ab-
gabe der Steuererklärung angehalten werden! auch kann ihm ein Bußgeld bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer
aufgelegt werden.

Eine Verlängerung der Frist für die Einkommensteuer wird nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt und
in der Regel von der Leitung einer der mutmaßlich zu erreichenden Steuer entsprechenden Vorauszahlung abhängig gemacht.

Steuerhinterlieger werden mit Geldstrafe bis zum zweifachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben
der Geldstrafe kann auf Gefängnis und unter Umständen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Bekanntmachung
der Bestrafung auf Kosten des Verurteilten erkannt werden.

Grimma, den 6. Februar 1922.

In der gestrigen 3. diesjährigen Sitzung des Stadtgemeinderates ist folgendes beraten und beschlossen worden.

1. Vor Einführung in die Tagesordnung begrüßt der Bürgermeister den neu eingesetzten Herrn Stadtverordneten Linne und wünscht ihm in sein Amt ein.

2. Herr Habrikofischer Karl Wagner wurde als Stadtrat in Pflicht genommen.

3. Das Baugesuch des Herrn Rauchwarenzurichterbesitzers Karl Wieder — Errichtung einer Waschinenanlage und Räder-
grubenanlage im Grundstück Lange Straße 60 — wurde bedingungsweise befürwortet. Gegen die beabsichtigte Bebauung
des Grundstücks des Herrn Eisenwarenhändlers Oskar Engert am Markt nach der eingereichten Handzeichnung bestehen grundsätz-
lich keine Bedenken. Dem Baumerker soll noch empfohlen werden, sich mit dem Nachbargrundstücke des Herrn Klempner-
meister Friedrich Dössner wegen einheitlicher Bauweise zu verständigen. Das Baugesuch des Herrn Habrikofischer Wieder — Neubau eines Lagergeschäfts — wurde befürwortet.

4. Von dem Bericht des Hygienischen Instituts der Universität Leipzig über die Untersuchung des Bettungswassers nahm
man Kenntnis.

5. Herrn Klempnermeister Friedrich Dössner wird Genehmigung zur Ausführung von Hausentwässerungen erteilt.

6. Die Wahl eines Ausschusses zur Feststellung der Unterstützungen für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestellten-
versicherung soll der Fürsorgeausschuss vornehmen. Er soll auch die Anträge prüfen.

7. Der Bürgermeister wurde als Mitglied des Schulaus-
schusses einstimmig gewählt.

8. Die Beschlüsse des Rechnungs- und Verfassungsaus-
schusses vom 2. d. M. wurden genehmigt. Hierbei handelte es
sich u. a. um die Einhebung eines Ergänzungsbetrages für den
förmlichen Gemeindetag, die Überweitung einer Betilfe aus
dem Ausgleichsstock zur Verringerung der Fehlbeträge bei den
Polizei-, Armen-, Wohlfahrt- und Wegebaulasten für das
Rechnungsjahr 1921 in Höhe von 9144 Mt, die Kenntnis-
nahme von einer Befreiung des Arbeitgeberverbandes über die

am 17. Januar 1921 stattgefundenen Tarifverhandlungen mit
dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, die Annahme
des Nachtrags zur Gemeindesteuerordnung über Erhebung eines
Bußgelds zur Gewerbesteuer in der abänderten Fassung, die
Annahme des 10. Nachtrags zum Preisgesetz über die Verfassungs-
verhältnisse, der die Gewährung von Ressourcen für die Gemeinde-
beamten behandelt, die Belassung der Hundesteuer in der bereits
beschlossenen Höhe von 100 Mt, die Anstellung des Verwal-
tungsoffizienten Röhm als planmäßiger Beamter, die Annahme
des Preisgesetzes über die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse
der Gemeinden und der in den Ruhestand versetzten
Beamtenbeamten, die Kenntnisnahme von einer Verordnung
des Ministeriums vom 29. Dezember 1921 auf ein Gesuch um
Genehmigung einer Unterstiftung aus dem Ausgleichsstock,
insbesondere davon, daß darum nachgefragt worden ist, daß der
Staat die Rücksicht für ein aufzunehmendes Darlehen in Höhe
von 150000 Mark übernehmen soll, die Rückzahlung eines
Betrages infolge Ortsklassenerhöhung an den Steueraffidenten
Heilmann, um die Abgabe eines Gesuchs der Oberwohnmälzer
Daniel und Wilhelm in der Gebäulestadt, die Kenntnisnahme
von dem jetzigen Stande der Beamtengehälter, die Neuregelung
der Bezahlung an Hilfsarbeiter.

9. Die Beschlüsse des Beschleunigungsausschusses vom 3. d. M.
wurden genehmigt. Sie betreffen u. a. die Zahlung der Re-
forderung der Firma Bauerbach, die Beilegung einer Rechnung
an die Firma Vogel und Zahn, die Kenntnisnahme von dem
Anerkennungsbefehl der Kreishauptmannschaft über Gewährung
von Mitteln aus dem produktiven Erwerbslosenfürsorge für Her-
stellung und Umleitung der Vorstufenlese von der Leipziger
Straße bis zur Alteanlage.

10. Die Beschlüsse des Bauausschusses vom 7. d. M.
wurden genehmigt. Es handelt sich hierbei u. a. um die
Erhebung der für Straßenbauten zu leistenden Sicherheit auf
300 Mark je Kubikmeter, um die Kenntnisnahme von den
Verhandlungen mit der Landeskreditanstalt „Sächsisches
Heim“ und darum, daß von der Abgabe von Land an Kriegs-
beschädigte abgesehen werden muß, um die Kenntnisnahme, daß ein
Gesuch um Staatsbeteiligung zu Wegebauten eingereicht wurde, um die
Aufbewahrung der Defensiv einer Wohnung des städtischen Hauses
Lange Str. 56, um die Abgabe von Fleis aus den sächsischen Fleis-
gruben zum Preise von 30 Mark je Kubikmeter, eines Ent-
wurfs zur Flächenänderung an die Amtshauptmannschaft, um
die Überlassung von 40 qm Land zum Preise von 5 Mark
je qm an Frau verm. Steller, um die Abnahme eines An-
suchens des Herrn Rauchwarenzurichterbesitzers Karl Wieder
sein Grundstück bis zur Grenze des städtischen Grundstücks
Lange Straße 58 zu bebauen.

11. Die Beschlüsse des Gasanstaltsausschusses vom 7. d. M.
wurden genehmigt. Sie betreffen u. a. die Kenntnisnahme von
der Verwendung von Kohle bei der Gaserzeugung, die
Ablieferung des Reinüberschusses des Gasanstalt im Rechnungs-
jahr 1920 in Höhe von 54954 Mt. 27 Pfg. an die Stadt-
kasse, die Wegfallstellung eines Gasfelderstandes vor einem
früheren Gasabnehmer, die Kenntnisnahme, daß sich für die
Ablöse der Rohre kein Bewerber gefunden hat, eine Aussprache
wegen Begebung der Ablöse und die Kenntnisnahme von
einer Befreiung über Goldauer Kohlenpreiserhöhung.

Herauf nicht öffentliche Sitzung.

Maunhof, am 10. Februar 1922. Der Stadtgemeinderat.

Sparkasse der Vereinsbank Maunhof in Maunhof.

Tägliche Verzinsung der Einlagen mit 4%/
Übertragungen durch unser Postscheckkonto Leipzig
No. 10783 spesenfrei. — Geschäftszzeit 9—1 Uhr.

Deutschlands Steuerlast.

Der Rat an den Wiederherstellungsausschuss hat die deutsche
Regierung vergleichende Übersichten der Steuerlast in Deutschland,
Frankreich und England befreit. Jedoch sind die
Übersichten leider unvollkommen, berücksichtigen nur die direkte,
nicht auch die indirekte Steuerlast. Weiter kommt hinzu, daß
bei der vergleichsweisen Darstellung die Kaufcost der Mark gegen
den Franken und den Schilling nur unzureichend eingeschätzt
wurde. Fünf Papiermark find bei der Berechnung dem Franken,
ein Papiermark dem Schilling gleichgestellt worden, obwohl die
Kaufcost von fünf Papiermark in Deutschland wesentlich ge-
ringer ist als die eines Franken in Frankreich. Das gilt auch
für das Umrechnungsverhältnis des Schillings.

Die Belastung des Einkommens in Deutschland tritt aber
nicht so stark hervor, wenn beispielweise berechnet wird,
daß der deutsche Gehalt- oder Lohnempfänger, der vier Kinder
zu versorgen hat und ein Einkommen von 50000 Papiermark
bezahlt, 5,08 Prozent Steuern tragt, während ein Pflichtiger
in England mit diesem Einkommen frei ist und der Pflichtige
in Frankreich nur 0,99 Prozent an Steuern zu zahlen hat.
Dabei sind die Schilling- und Frankensteuer in Papier-
mark umgerechnet worden. Aus den Übersichten geht weiter
hervor, daß gerade die mittleren Einkommen aus Gehalt und